



## **Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 29. November 2018, um 16.00 Uhr im Ratssaal, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel**

### I. Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bestellung eines Schriftführers für den Rat der Stadt Castrop-Rauxel
3. Beschlusskontrolle über die Durchführung von Ratsbeschlüssen
4. Änderungen zum Stellenplan 2019
5. Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021  
Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2019
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 nebst Anlagen
7. Haushaltsplanung für die Jahre 2019 ff.  
hier: Abstimmung der Förderprogramme aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Programm „Gute Schule 2020“ des Landes
8. Nationale Projekte des Städtebaus: Sprung über die Emscher - Wasserkreuz Castrop-Rauxel  
hier: Weiterleitungsvertrag und Ausführungsvereinbarung mit der Emschergerossenschaft
9. Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2019 des EUV für
  - a) Teilbetrieb VII - Dienstleistungen
  - b) Teilbetrieb IX - Straßeninfrastruktur
10. 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 ab 01.01.2019
11. Finanzcontrolling: Unternehmensbericht Stand 15.09.2018
12. Haushaltsüberschreitungen 2017
13. Berichterstattung über die Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel
14. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen
15. Weiterentwicklung und Anpassung der Förderleistungen für Kindertagespflegepersonen
16. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) zu einer weiteren überplanmäßigen Mittelbereitstellung bei den Buchungsstellen 36.04.533430 (Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder) und 36.04.533505 (Laufende Leistungen für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung)
17. Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheids gemäß § 60 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung NW über die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 83 GO NRW für die „Gute Schule 2020“ Maßnahme 5 (Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume am Ernst-Barlach-Gymnasium) in Höhe von insgesamt 92.000 € bei folgender Buchungsstelle: 21.17/0628.785160 (Neubau/Sanierung Schulen durch B60 — NW Räume EBG)
18. Gründung einer städtischen Entwicklungsgesellschaft
19. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018;  
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
20. Nahverkehrsplan für den Kreis Recklinghausen - Taktverdichtung der KOM-Linie 351 zwischen Castrop Münsterplatz und Herne-Holthausen Mitte
21. Gebührenbedarfsberechnung 2019 „Friedhofswesen“
22. Regionales Radwegenetz für die Metropole Ruhr
23. Änderung der Baumschutzsatzung
24. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2017
25. Gebührenbedarfsberechnung 2019 Klärschlamm Entsorgung und Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel
26. Gebührenbedarfsberechnung 2019 -Stadtentwässerung- und Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Castrop-Rauxel
27. Gebührenbedarfsberechnung 2019 -Abfallentsorgung- und Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel
28. Gebührenbedarfsberechnung 2019 - Straßenreinigung und Erlass einer Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
29. Erlass einer Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)
30. Wahl einer Mediatorin/eines Mediators für den Ältestenrat der Stadt Castrop-Rauxel
31. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Castrop-Rauxel
32. Gemeinsamer Antrag SPD und CDU Ratsfraktionen vom 15.10.2018; Dauerhafte Öffnung der Lönsstraße

33. Gemeinsamer Antrag Bündnis 90 \_Die Grünen, SPD, FWI, DIE LINKE vom 07.11.2018\_Kommunale CO2-Bilanz
34. Antrag FWI-Fraktion vom 13.11.2018\_Aufnahme aller politischer Gremien in das Ratsinformationssystem
35. Antrag FWI-Fraktion vom 13.11.2018\_Verbesserung der Kommunikation zwischen den Sitzungsperioden
36. Antrag FWI-Fraktion vom 30.10.2018\_Ausschussumbesetzung Forum Aufsichtsrat
37. Antrag DIE LINKE Fraktion vom 12.11.2018\_Ausschussumbesetzung Umweltausschuss
39. Antrag CDU Fraktion vom 14.11.2018\_Ausschussumbesetzung Wahlprüfungsausschuss
38. Anfragen der Ratsmitglieder
40. Mitteilungen der Verwaltung

#### II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Durchführung Vergabeverfahren des Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung im Stadtgebiet Castrop-Rauxel;  
Hier: Beschlussfassung über Bewertungsmatrix gemäß § 46 Abs. 3, 4 EnWG
2. Durchführung Vergabeverfahren des Wegenutzungsvertrages für die Stromversorgung im Stadtgebiet Castrop-Rauxel;  
Hier: Beschlussfassung über Bewertungsmatrix gemäß § 46 Abs. 3, 4 EnWG
3. Gründung einer städtischen Entwicklungsgesellschaft
4. Anfragen der Ratsmitglieder
5. Mitteilungen der Verwaltung

Rajko Kravanja

Bürgermeister

## **Erste Änderungssatzung vom 27.09.2018 zur Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) der Stadt Castrop-Rauxel vom 09.03.2017**

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 496) und das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG-KJÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2004 (GV.NRW. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 200), folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KiJuPa) der Stadt Castrop-Rauxel vom 09.03.2017 beschlossen:

### **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer kommunalen Gesellschaft anerkannt werden. Als solche sind sie gefordert, sich – nach ihren Möglichkeiten – für ihre eigenen Interessen einzusetzen und zu engagieren.

Kinder und Jugendliche sollen in Fragen ihrer direkten Lebenswelt mitreden und mitwirken, diese auch mitgestalten können.

Dazu bedarf es eines Rahmens, der eine Beteiligung an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglicht und sicherstellt.

Ein kommunales Kinder- und Jugendparlament, das von allen Beteiligten Akzeptanz und Unterstützung erfährt, ist ein geeigneter Weg, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu gewährleisten.

### **Das Kinder- und Jugendparlament soll**

- für alle Castrop-Rauxler Kinder und Jugendlichen sprechen und tätig werden als Mittler zwischen den Kindern und Jugendlichen und der Kommunalpolitik;
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen;
- Forum sein für Bedürfnisse und Ideen, Kritik und Anregungen;
- sich für Interessen von Kindern und Jugendlichen im kommunalpolitischen Raum einsetzen;
- auf die Probleme und Wünsche von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen;
- das Verständnis zwischen Menschen aus verschiedenen Ländern, mit verschiedenen Religionen und Lebensweisen verbessern;
- sich darum kümmern, dass Kinder und Jugendliche verstehen, wie Politik in Deutschland und in Castrop-Rauxel funktioniert;
- von den Erfahrungen anderer lernen und sich fortbilden.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

1. Ziel des Kinder- und Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserungen der Situation von Kindern und Jugendlichen in Castrop-Rauxel zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, bzw. durchzuführen, damit Castrop-Rauxel zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird.  
Kinder und Jugendliche sollen beteiligt werden, besonders in den Bereichen
  1. Freizeit
  2. Schule
  3. Stadtplanung
  4. Verkehrsplanung
  5. Zukunftschancen
  6. Bildung
  7. Umwelt
  8. Förderung des friedlichen, multikulturellen Zusammenlebens und der Integration der Menschen
2. Zu diesen Bereichen nimmt das Kinder und Jugendparlament die Anregungen und Wünsche der Castrop-Rauxeler Kinder und Jugendlichen entgegen. Im Kinder- und Jugendparlament, seinen Foren und seinen Ausschüssen werden Möglichkeiten für Lösungen erarbeitet, die dann mit Gremien oder Fachämtern umgesetzt werden können oder als Anträge dem Rat der Stadt und den Ausschüssen gegeben werden.
3. Das Kinder- und Jugendparlament wird bei Entscheidungen, die die Kinder und Jugendlichen von Castrop-Rauxel betreffen, beteiligt, sofern es die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht ausschließt. Es ist bei allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendlichen betreffen, zu informieren.
4. Der Rat der Stadt und die Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel unterstützen das Kinder- und Jugendparlament nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Um den Interessen und Anträgen von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen, erhält das Kinder- und Jugendparlament Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss der Stadt Castrop-Rauxel. Das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben über den Vorstand an das Kinder- und Jugendparlament wenden.
6. Das Kinder- und Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und sich gegenseitig zu helfen.

**§ 2 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes**

1. Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus gewählten und ehrenamtlichen Mädchen und Jungen im Alter von 8 – 18 Jahren. Einzige Ausnahme sind Schülersprecher/innen einer Castrop-Rauxeler Schule, die älter als 18 Jahre sind. Nach Vollendung des 19. Lebensjahres gibt es weiterhin die Möglichkeit, sich für die Kinder und Jugendlichen in Castrop-Rauxel zu engagieren, allerdings verfällt das Stimmrecht.
2. Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus mindestens fünf Kindern und fünf Jugendlichen besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden für mindestens ein Jahr gewählt.  
Der Vorstand hat die Aufgabe, die Sitzungen thematisch und organisatorisch vor- und nachzubereiten, bei Anfragen „nachzuhaken“ Anträge aufzunehmen und zu prüfen und die Tagesordnung festzulegen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls für die Planung, Organisation und Durchführung der einzelnen Foren (Kinderforum/Jugendforum) beauftragt.
4. Das Kinder- und Jugendparlament teilt sich auf in das Kinderforum und das Jugendforum.
  - 4.1. Das Kinderforum besteht aus gewählten Mädchen und Jungen im Alter von 8-12 Jahren oder ab der 3. – 6. Klasse. Außerdem können sich Kinder der entsprechenden Altersgruppe ehrenamtlich im Kinderforum beteiligen. Die Mitglieder des Kinderforums vertreten die Interessen der Kinder aus Castrop-Rauxel im kommunalen Geschehen unserer Stadt. Sie verpflichten sich, in einem der Teams verbindlich mitzuarbeiten.
  - 4.2. Das Jugendforum besteht aus gewählten Mädchen und Jungen im Alter von 13 bis 18 Jahren (Ausnahme § 2 Nr.1) oder ab der 7. bis 13. Jahrgangsstufe. Außerdem ist der/die Schülersprecher/in oder ein/e benannt/e Vertreter/in Mitglied im Kinder- und Jugendparlament. Der/die Schülersprecher/in kann an seiner/ihrer Stelle eine Vertretung benennen. Die Mitglieder vertreten die Interessen der Jugendlichen aus Castrop-Rauxel im kommunalen Geschehen unserer Stadt. Sie verpflichten sich, in einem ihrer Ausschüsse, Projektgruppen und beim Workshoptreffen verbindlich mitzuarbeiten.
5. Die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendparlamentes werden im Kinder- bzw. Jugendforum jeweils dem Alter der Teilnehmer entsprechend umgesetzt.
6. Das Kinder- und Jugendparlament besitzt die Möglichkeit Vertreter für alle Gremien der Stadt zu stellen, insbesondere dem Jugendhilfeausschuss, dem Betriebsausschuss 2 und dem Bürgerausschuss. Des Weiteren stellt das Kinder- und Jugendparlament Vertreter für den Rat der Kinder- und jugendpolitischen Gremien NRW.

**§ 3 Stimmrecht**

Stimmrecht haben alle festen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, egal ob sie gewählt wurden oder ehrenamtlich Mitglied sind, bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

**§ 4 Ausschüsse**

1. Das Kinderforum teilt sich in die folgenden Teams auf:

1. Actionteam
2. Kinderrechtsteam
3. Spielraumforscher
4. Umweltteam
5. Reporterkids

Die Teams werden von der Stadtverwaltung und den Gremien des Rates der Stadt unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst. Sie berichten in den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes.

2. Teams setzen sich aus interessierten Kindern des Kinder- und Jugendparlamentes zusammen und werden durch diese Gremien bestätigt. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes erklärt sich bereit, in einem der Ausschüsse oder Projektgruppen verbindlich mitzuarbeiten.
3. Mitglieder, die aus Altersgründen ihr Stimmrecht nicht mehr ausüben können, soll die Möglichkeit gegeben werden, noch weiterhin das KiJuPa zu repräsentieren, falls dies nicht im Rahmen der Möglichkeiten der aktuellen Mitglieder liegt und die Jugendlichen zu beraten. Dies soll im Rahmen eines Ältestenrates geschehen. Dafür müssen sie einen formlosen Antrag an das Jugendforum stellen, der mit einer 2/3-Mehrheit in der auf den Antrag folgenden Sitzung angenommen werden muss. Dieser Antrag muss in jedem Jahr neu gestellt werden, da sonst die Mitgliedschaft automatisch verfällt. Die Mitgliedschaft ist maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

**§ 5 Amtsführung**

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sollen an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes und an den Sitzungen des Kinderforums und Jugendforums teilnehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sollen zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes und zu den Sitzungen der beiden Foren rechtzeitig erscheinen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, muss es sich bei dem bzw. der Vorsitzenden abmelden.

**§ 6 Anzahl der Sitzungen**

1. Das Kinder- und Jugendparlament tagt mindestens 2 x im Schuljahr.
2. Das Kinderforum, sowie das Jugendforum tagen getrennt voneinander mindestens 2x im Schuljahr. Das Jugendforum trifft sich einmal wöchentlich.
3. An den anderen Terminen können Ausschüsse, Ortstermine, Studienfahrten und Exkursionen stattfinden.
4. Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht öffentlicher Teil angeschlossen werden.
5. Die Stadt Castrop-Rauxel stellt dem Kinder- und Jugendparlament sowie seinen Gremien geeignete Räume kostenlos zur Verfügung.

**§ 7 Geschäftsstelle – Verwaltungsaufgaben****BÜRO KINDER- UND JUGENDPARLAMENT**

1. Die Geschäftsstelle des Kinder- und Jugendparlamentes ist das Büro Kinder- und Jugendparlament und ist bei der Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel an das Jugendamt angebunden.
2. Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Kinder- und Jugendparlament, dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen (hier insbesondere der Jugendhilfeausschuss) und der Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel.
3. Die Geschäftsführung erfolgt durch städtische Angestellte, die alle anfallenden Verwaltungsaufgaben des Kinder- und Jugendparlamentes erledigen. Sie sorgt unter anderem für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie hilft den Vorständen des Kinder- und Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Sie ist verantwortlich für die Erstellung von Protokollen der Sitzung.
4. Die Geschäftsführung ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen an.

- Die Geschäftsstelle verwaltet die Mittel des Kinder- und Jugendparlamentes im Sinne des Haushaltsplanes. Sie ist für die Erstellung einer Ein- und Ausgaben-aufstellung am Ende der Sitzungsperiode verantwortlich.

### § 8 Geschäftsverlauf = Sitzungsvorbereitung

- Der/die Vorsitzende des entsprechenden Gremiums setzt in Absprache mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung verschickt.  
Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sollen auch Anträge von Kindern und Jugendlichen aus Castrop-Rauxel, die nicht im KiJuPa sind, weiterleiten. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit. Über später eingegangene Anträge entscheidet das Kinder- und Jugendparlament, ob es sich um Dringlichkeitsanträge handelt. Über die Zulassung entscheidet die Mehrheit.
- Das Kinder- und Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.
- Das Kinder- und Jugendforum mit seinen Teams hat dem Kinder- und Jugendparlament regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat in jeder Sitzung zu erfolgen.

### § 9 Redeordnung

- Die Sitzleitung stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in Reihenfolge der Meldungen. Ein Mitglied darf erst das Wort ergreifen, wenn es ihm von der Sitzungsleitung erteilt worden ist.
- Bei Befragung hat auch jeder anwesende Gast Rederecht.

### § 10 Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes

- Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes gelten als Vorschläge (im Sinne von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW). Die Verwaltung legt diese Anregungen und Beschwerden den zuständigen Ausschüssen und/oder dem Rat der Stadt vor.
- Um den Interessen und Anträgen von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen, erhält das Kinder- und Jugendparlament Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss der Stadt Castrop-Rauxel.

### § 11 Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes

- Die Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes findet jährlich oder alle 2 Jahre statt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Kinder und Jugendlichen in Castrop-Rauxel im Alter vom 8. bis 18. Lebensjahr (Ausnahme siehe § 2 Nr. 1).
- In das Kinderforum werden aus:
  - jeder Grundschule zwei Vertreter, zwei Stellvertreter (3.- 4. Jahrgangsstufe)
  - der Unterstufe der weiterführenden Schulen (5. – 6. Jahrgang) insgesamt zwei Vertreter,
  - den Jugendzentren der städtischen und Freien Träger zwei Vertreter (8 bis 12 Jahre) entsendet.
  - Der Stadtjugendring mit seinen Verbänden und Vereinen hat die Möglichkeit bis zu 14 Vertreter/innen (8 bis 12 Jahre) zu entsenden.
 In das Jugendforum werden aus:
  - der Mittelstufe (7.-10. Jahrgang) der weiterführenden Schulen insgesamt zwei Vertreter,
  - der Oberstufe (11. – 13. Jahrgang) der weiterführenden Schulen insgesamt zwei Vertreter,

- den städtischen und Freien Jugendzentren jeweils zwei Vertreter, dem Ring Politischer Jugend jeweils ein Vertreter entsendet.
- Es besteht die Möglichkeit „ehrenamtlich“ im Kinder- und Jugendparlament mitzuarbeiten. Pflicht ist es die Geschäftsstelle darüber zu informieren.

### § 12 Abstimmungen

- Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.
- Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erforderlich. Über den Antrag zur Änderung der Satzung beschließt der Rat der Stadt Castrop-Rauxel.
- Das Gremium ist beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht durch Beschluss festgestellt ist. Die Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 7. November 2018

R. Kravanja  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 7. November 2018

R. Kravanja  
Bürgermeister

### Übersicht über Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften des Bürgermeisters Rajko Kravanja

§ 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW verpflichtet die Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,

2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Forum Castrop-Rauxel Betriebs GmbH	Aufsichtsrat	25,56 €
EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel	Vorsitzender Verwaltungsrat	600,00 €
Kommunaler Arbeitgeberverband NRW	Ordentliches Mitglied	40,00 €

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Angaben wurden dem Leiter der Aufsichtsbehörde beim Kreis Recklinghausen, Herrn Landrat Süberkrüb, schriftlich zugeleitet.

Nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW ist der Bürgermeister darüber hinaus verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der Nebentätigkeiten sowie die daraus erhaltenen Vergütungen vorzulegen, wenn diese insgesamt einen Betrag von 1.200 € übersteigen.

Die Aufstellung der im Jahr 2017 erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten sowie aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, wurde dem Rat der Stadt in der Sitzung am 27.09.2018 vorgelegt. Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Angaben besteht nicht. Herr Bürgermeister Kravanja hat sich jedoch aus Gründen der Transparenz entschlossen, diese Angaben zu veröffentlichen.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. Juli 2011, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2011 zur Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten ergangen ist, handelt es sich bei Tätigkeit von

- Hauptverwaltungsbeamten in privaten Unternehmen
- mit kommunaler Beteiligung,
- wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist

nicht mehr um eine Nebentätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dem Hauptamt zuzuordnen ist. Dies hat nach § 58 Landesbeamtengesetz NRW zur Folge, dass erhaltene Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, vollständig abzuführen sind. Die Höchstgrenze des § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW findet hier keine Anwendung. Eine Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG und der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung NRW, ob die vom Bürgermeister ausgeübten Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören, oder ob es sich um Nebentätigkeiten handelt und wie sich eine Erstattungspflicht darstellt, führt zu folgendem Ergebnis:

<b>Gremium</b>	<b>Funktion</b>	<b>Nebentätigkeit dem Hauptamt zugeordnet</b>	<b>Nebentätigkeit Öffentlicher Dienst</b>	<b>Sonst. Nebentätigkeit</b>
Uniper Wärme GmbH	Beirat	600,00 €		
Straßenbahn Herne/Castrop-R. GmbH	Aufsichtsrat	750,00 €		
Emscherger-nossenschaft	Rat		320,00 €	
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied Verwaltungsrat		4.600,00 €	

**Gesamt 1.975,56 € 4.920,00 € 40,00 €**

Nur Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen der Abführungspflicht nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Die Höchstgrenzen wurden zum 01.01.2017 geändert. Die allgemeine Höchstgrenze wurde von 6.000 € auf 9.600 € angehoben. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 erhalten, gilt abweichend, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einfaches oder beratendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist, die Höchstgrenze von 14.400 €. Diese Tätigkeit gilt nach Änderung im Sparkassengesetz vom 15.11.2016 entgegen früherer Rechtslage als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

Zu Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gehören nach § 3 Abs 1 Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) alle Nebentätigkeiten im Dienst des Bundes, Landes, einer Gemeinde, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Emscherger-nossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Da die Einkünfte des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nicht übersteigen, besteht insofern keine Abführungspflicht.

Die Einkünfte aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zugeordnet sind, wurden erstattet.

Darüber hinaus bestehen weitere

**Mitgliedschaften in Gremien und Vereinen**

<b>Tätigkeit</b>	<b>Vergütung</b>
WIN Emscher-Lippe, Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH – Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	0,00 €
Kommunaler Beirat für regenerative Energien	0,00 €
Mitgliederversammlung Städtetag NRW	0,00 €
Vorsitzender des Stiftungskuratoriums der Sparkasse	0,00 €
Westfälisches Landestheater, Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat – Vorstand	0,00 €
Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitungszentrale Recklinghausen /Zweckverband	0,00 €
Kuratorium der Israelstiftung des Kreises Recklinghausen	0,00 €
Castrop-Rauxel, den 31. Oktober 2018	
M. Eckhardt	
Erster Beigeordneter	

---

**Impressum**

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressendienst@castrop-rauxel.de](mailto:pressendienst@castrop-rauxel.de)

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28.11.2018**

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de) unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.

---